

gebung vorher hatte, und wenn wir glauben, daß die sächsische Gesetzgebung ihrerseits nicht im Stande wäre, den Schönburg'schen Recessen zu derogiren, so würde die Reichsgesetzgebung ebenfalls dazu nicht im Stande sein; denn das Reich hat sein Gesetzgebungsrecht bloß durch Delegation von den sämtlichen Einzelstaaten. Sie wissen, meine Herren, daß die Bundesverfassung zwar durch den constituirenden Reichstag angenommen worden ist; dann aber sämtlichen Einzelregierungen und sämtlichen Einzelvertretungen zur Genehmigung vorgelegen hat. Ich glaube daher auch, daß, so wenig nun das Reich Anstand genommen hat, die streitige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit ohne Weiteres der Gesetzgebung und der Verwaltung der Einzelstaaten zu überweisen, ebenso wenig die sächsische Gesetzgebung in dieser Beziehung Bedenken zu tragen braucht. Uebrigens, meine Herren, sind wir ja in dieser Beziehung in der letzten Zeit auch etwas weniger bedenklich geworden, als in früherer Zeit. Sie wissen, daß wir in Bezug auf die Einführung unserer neuen Verwaltungsgesetzgebung auch mit den Herren von Schönburg nicht ganz einig werden können. Da hat die Regierung erst ganz einfach auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde und sodann unter Gutheißung der Ständeversammlung sowohl in der Ersten, als in der Zweiten Kammer, mit alleiniger Ausnahme der einzigen Stimme, die die Recessherrschaften in der Ersten Kammer vertritt, einen Vicekönig hingeschickt

(Weiterkeit)

und die Sache geht ganz gut. Ich glaube daher, meine Herren, daß wir in dieser Beziehung gar nicht mehr so vorsichtig vorzugehen brauchen, wie dies früher allerdings üblich war. Ich halte es für einen Irrthum, wenn man ohne Weiteres annimmt, es stehe in der Befugniß der Herren von Schönburg und sei etwas ganz Selbstverständliches, daß sie nun besondere Behörden für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben können. Das, meine Herren, glaube ich, haben wir gar nicht nöthig, zu leiden; überhaupt sind wir ja gar nicht Diejenigen, die den Zustand herbeigeführt haben, den jetzt die Herren von Schönburg benutzen wollen, um für sich von uns einen pecuniären Vortheil zu erlangen. Wenn es wirklich der Fall wäre, daß den Fürsten und Herren von Schönburg durch die neuere Reichsgesetzgebung ein pecuniärer Nachtheil erwüchse, so wäre es das Natürlichste, daß sie sich einmal an diejenige Stelle wendeten, welche diesen Nachtheil herbeigeführt hat; das ist aber die Reichsgesetzgebung und nicht die Landesgesetzgebung. Die Sache steht aber auch so: bei uns wird herkömmlicher Weise die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt von den Behörden für die streitige und die Strafgerichtsbarkeit, sie steht mit diesen in nothwendigem, selbstverständlichem,

organischem Zusammenhang, besondere Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit haben wir in Sachsen nicht. Nöthigt uns nun also das Reich, unsererseits dort die streitige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit zu übernehmen, so haben wir durchaus keinerlei Verbindlichkeit, unsererseits überhaupt die nichtstreitige Gerichtsbarkeit aus dem Verbande unserer Gerichte zu entlassen; vielmehr haben die bisherigen Inhaber der Justizhoheit dort die Verpflichtung, so wie es bisher der Fall gewesen war, die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Behörden für die streitige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit ausüben zu lassen. Und das ist nicht bloß bisher Rechtens gewesen, das haben wir auch ganz neuerdings durch unser Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wieder festgestellt: die nichtstreitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird ausgeübt durch die Behörden für die streitige Gerichtsbarkeit. Wir haben also unsererseits gar keine Veranlassung, hier eine Abänderung zu treffen. Uebrigens kann ja nun ernsthaft von einer Ablösung überhaupt nicht die Rede sein. Die Sache steht so, daß die Herren ganz einfach die für sie nach ihrer Ansicht so ungewöhnlich günstige Chance benutzen wollen, die ihnen die Reichsgesetzgebung darbietet; denn das glaubt doch kein Mensch, daß die Fürsten und Herren von Schönburg jemals aus ihrer Gerichtsbarkeit einen Vortheil für sich gezogen hätten; die Gerichtsbarkeit ist immer nur eine pecuniäre Last für sie gewesen. Bloß durch die Benutzung der gegenwärtigen Verhältnisse, die ihr ermöglichen, die streitige Gerichtsbarkeit herauszuschälen, bloß dadurch kommen sie in die Lage, überhaupt Vortheile für sich herausrechnen zu können. Aber, meine Herren, auf so etwas können wir doch unmöglich eingehen. Wenn hier gesagt worden ist: im Jahre 1874, im Jahre 1875, im Jahre 1876 hat sich die und die Summe ergeben, ja, so ist das bloß dann möglich, wenn man die streitige Gerichtsbarkeit ganz für sich herausnimmt. Es ist auch da nur einigermaßen annähernd möglich; aber man muß doch auch fragen: wie stellt sich die Sache in ihrem Endresultate in Verbindung mit den übrigen den Fürsten und Herren von Schönburg obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten? und da ergiebt sich ganz zweifellos eine nicht unerhebliche Last für dieselben. Es kann also von diesem Standpunkte aus von einer Ablösung durchaus nicht die Rede sein.

Nun, meine Herren, sagt die königl. Staatsregierung in ihren Erläuterungen: man gebe wohl zu, daß die 1,500,000 Mark eine zu hohe Gegenleistung für die Ablösung der nutzbaren Rechte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei. Meine Herren! In Parenthese gesagt, mir giebt es allemal einen Stich durch's Herz, wenn ich von nutzbaren Rechten Etwas reden höre,